

**Satzung  
der  
Deutschen Gesellschaft der  
qualifizierten Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater  
QUETHEB e.V.**

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung  
vom 25.3.2017

**§ 1 Name Sitz Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft der qualifizierten Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater – QUETHEB e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 83410 Laufen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere gemäß § 52 Absatz 2
  - a) Nr. 1 (Förderung von Wissenschaft und Forschung),
  - b) Nr. 3 (Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege)
  - c) Nr. 7 (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung)
  - d) Nr. 16 (Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist
  - a) die Definition, Erarbeitung und Weiterentwicklung von allgemein anerkannten, einheitlichen, verbindlichen und wissenschaftlich abgesicherten Richtlinien und Standards für die Struktur- und Prozessqualität von Ernährungstherapie und -beratung, sowie die nationale und internationale Implementierung solcher Standards;
  - b) die Schaffung und Stärkung eines Bewusstseins für qualifizierte Ernährungstherapie und -beratung in Gesellschaft und Politik zum Zweck der Etablierung und Verankerung des qualifizierten Ernährungstherapeuten und -beraters im Gesundheitswesen.
2. Der Verein kann sich Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene anschließen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen und ist der Interdisziplinarität verpflichtet.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderen durch folgende Maßnahmen:
  - A. Bildung eines Forums aller Institutionen und Fachleute, die den Vereinszweck unterstützen und fördern
  - B. Organisation von pharma-, industrie- und produktunabhängiger Fortbildung
  - C. Vergabe von Forschungsaufträgen
  - D. Herausgabe von Publikationen
  - E. Registrierung/Zertifizierung von qualifizierten Ernährungsberatern gemäß den jeweils gültigen Standards
  - F. Registrierung/Zertifizierung von qualifizierten Ernährungstherapeuten gemäß den jeweils gültigen QUETHEB-Standards
  - G. Vernetzung durch Initiierung bundesweiter, eigenverantwortlicher Qualitätszirkel.
  - H. Vertretung der Interessen der qualifizierten Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater auf den Ebenen der Politik, Krankenkassen, Berufs- und Fachverbänden.
  - I. Fachliche Unterstützung und Beratung der Mitglieder.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein
  - a) Registrierte/zertifizierte QUETHEB-Ernährungsberater
  - b) Registrierte/zertifizierte QUETHEB-Ernährungstherapeuten
  - c) Einzelpersonen, deren Mitgliedschaft dem Vorstand für den Verein und seinem Zweck und Interesse von besonderem Vorteil erscheint.
  
2. Fördernde Mitglieder können sein
  - a) Behörden, Körperschaften, Verbände, Kammern, Stiftungen, die auf dem Gebiet der wissenschaftlich fundierten Ernährungstherapie und Beratung einschließlich Gesundheitsförderung tätig sind,
  - b) Studenten und Auszubildende in den Fächern Ernährungsberatung und -therapie,
  - c) Natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen.
  
3. Der Vorstand kann - auch ausgeschiedene - Mitglieder, die sich besondere Verdienste im Interesse des Vereins erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
  
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand ausschließlich und endgültig. Bei Ablehnung bedarf es keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.
  
5. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen – auch nachträglich - sind
  - a) Personen, deren Bestreben und Betätigung im Widerspruch zu den in § 2 genannten Zielen stehen;
  - b) Personen, die nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeiten, schulen oder geschult werden bzw. wurden.
  
6. Für den Ausschluss zuständig ist der Vorstand.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich an Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen. Alle anderen Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen und den dort stattfindenden Diskussionen teilnehmen.

2. Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, insbesondere auch die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
3. Wohnortwechsel, Änderung der Praxisanschrift, Veränderungen des Familien- bzw. Praxisnamens und Änderungen von Kommunikationsdaten sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.
4. Der Verein kann die Daten der Mitglieder erheben, verwalten, auswerten und für vereinsinterne Zwecke nutzen. Er kann die Daten an Dritte unter Beachtung des Bundesdatenschutzes übermitteln, soweit es für die Zwecke und Ziele des Vereines erforderlich oder unter Beachtung und Abwägung der Interessen des Mitglieds förderlich ist. Widerspricht das Mitglied der Weitergabe seiner Daten an Dritte, ist eine solche ausgeschlossen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit Wegfall der Rechtsfähigkeit,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen trotz Abmahnung durch den Vorstand gröblich verstoßen hat bzw. verstößt, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Entscheid ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Entscheid über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Brief (Einwurfeinschreiben) bekannt zu machen.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bis dahin bestehender finanzieller Verpflichtungen. Jeglicher Anspruch auf sonstige Leistungen des Vereins erlischt mit der Mitgliedschaft. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat das sofortige Erlöschen aller Mitgliedsrechte zur Folge. Vereinseigentum muss bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Vorstand zurückgegeben werden. Mit dem Wirksamwerden des Austritts bzw. Ausschlusses erlischt die Registrierung/Zertifizierung „Ernährungsberater“ / „Ernährungstherapeut“ des Vereins. Die Registrierungs- bzw. Zertifizierungsurkunde ist dem Vorstand binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden des Austritts bzw. Ausschlusses im Original zurück zu senden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Kassenprüfer
  - d) Geschäftsführung
  - e) Registrierungskommission
  - f) Beirat
2. Die Ämter von Vorstand und Kassenprüfer stellen Vereinsämter im Sinne dieser Satzung dar.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und neben den in der Satzung im Übrigen genannten Aufgaben originär zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung;
  - c) Wahl zweier Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder in Textform bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedem Mitglied steht es frei, eigene Tagesordnungspunkte anzumelden, die jedoch dem Vorstand mindestens zwei Woche vor der Mitgliederversammlung zugehen müssen und an die Mitglieder mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung versandt sein müssen.
3. Zu der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder sowie alle Ehrenmitglieder zu laden und haben ein Teilnahmerecht.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss von ihm einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss bzw. dem Wahlleiter zu übertragen.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

4. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine (1) Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand. Eine Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Zulassungsentscheidung des Vorstands überstimmen und damit ablehnen.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreibt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Für Wahlen gilt folgendes:
  - a) Der Vorstand hat mindestens vier Wochen vor der Einladung zu der Mitgliederversammlung, auf der eine Wahl stattfinden soll, alle Mitglieder aufzufordern, Kandidaten, auch sich selbst, für die zu besetzenden Ämter zu benennen. Dieser Passus gilt ab Eintragung dieser Satzungsneufassung im Vereinsregister.
  - b) Die Mitgliederversammlung wählt zuerst einen Wahlleiter, der kein Vereinsmitglied sein muss. Dieser kann sich einen oder mehrere Assistenten bestimmen, die ebenfalls keine Vereinsmitglieder sein müssen. Wahlleiter und Assistenten bilden den Wahlausschuss. Der Wahlleiter bestimmt einen seiner Assistenten zum Protokollanten des Wahlvorgangs. Das Protokoll über die Wahlen ist vom Wahlleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Verwahrung in den Unterlagen des Vereins zu übergeben.

- c) Es werden vom Wahlausschuss Stimmzettel an alle stimmberechtigten Mitglieder verteilt, die die Namen sämtlicher in der Einladung genannten Kandidaten enthalten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Ämter zu vergeben sind. Es sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen zur Besetzung des bzw. der offenen Ämter auf sich vereinigen. Haben zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten und stehen nicht mehr für jeden von den Kandidaten ein Amt zur Verfügung, erfolgt zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl, bei der wieder jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen hat wie Ämter zu besetzen sind.
10. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sofern ein solcher angenommener Antrag inhaltlich eine Beschlussfassung zum Ziel hat, kann eine solche nur erfolgen, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder wirksam vertreten sind und keiner der Beschlussfassung widerspricht.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern spätestens einen Monat nach der Versammlung per Post oder E-Mail zu übersenden ist. Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls sind innerhalb von einem Monat nach Erhalt schriftlich und substantiiert dem Vorstand mitzuteilen. Hilft der Vorstand dem Einwand ab, teilt er die Änderung allen Mitgliedern mit. Hilft der Vorstand dem Einwand nicht ab, legt er das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen, nämlich mindestens dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand organisiert sich funktional und organisatorisch intern selbst. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der unter anderem die einzelnen Verantwortungs- und Aufgabenbereiche seiner Mitglieder sowie die Entscheidungsfindung festgelegt werden. Ziffer 4 bleibt unberührt.



3. Der Vorstand kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben Ausschüsse bilden, die ihm zuarbeiten und auf Wunsch des Vorstands Empfehlungen für Entschiede des Vorstands aussprechen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden. Der Vorstand muss die Mitglieder aber alsbald davon in Kenntnis setzen.
6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung des Vereins im Außenverhältnis,
  - b) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind,
  - c) Ausarbeitung und Festlegung von Strategien zur Erfüllung des Vereinszwecks und Verfolgung der Vereinsziele,
  - d) Definition, Erarbeitung und Weiterentwicklung der im Vereinszweck genannten Richtlinien und Standards für die Struktur- und Prozessqualität,
  - e) Festlegung der Vereinspolitik,
  - f) Leitung der Mitgliederversammlung,
  - g) Bestellung, Abberufung und Überwachung von Geschäftsführern,
  - h) Einsetzung von Ausschüssen und Überwachung von deren Arbeit,
  - i) Einsetzung der Registrierungskommission, Ernennung und Abberufung von deren Mitgliedern,
  - j) Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans für das folgende Jahr mit jeweils einer Planung für weitere zwei Jahre,
  - k) Erstellung Jahresbericht für die Mitglieder,
  - l) Befreiung von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags in begründeten Einzelfällen.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen Ersatz für das

scheidende Vorstandsmitglied für den Rest der regulären Amtsperiode. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über Bestätigung oder Ablehnung dieses Ersatzmitglieds. Im Falle der Ablehnung wählt die Mitgliederversammlung ein anderes Ersatzmitglied für den Rest der regulären Amtsperiode.

9. Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit abberufen werden. Eine Amtsniederlegung durch das Vorstandsmitglied ist jederzeit gegenüber dem Vorstand möglich.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer kontrollieren die Buchführung des Vereins. Er ist zur uneingeschränkten Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen des Vereins berechtigt. Er ist unabhängig und nicht weisungsgebunden. Die Kassenprüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Die Kassenprüfer berichten bei der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
3. Die Kassenprüfer werden jährlich neu von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer dürfen kein weiteres Amt innerhalb des Vereins innehaben. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur zweimal zulässig.

## **§ 13 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung insbesondere der nachgenannten Aufgaben eine Geschäftsführung mit einem oder mehreren Geschäftsführern einsetzen.
2. Der Geschäftsführung obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Führung der operativen Geschäfte,
  - b) Erledigung des laufenden Zahlungsverkehrs im Auftrag des Schatzmeisters
  - c) Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen,
  - d) Zuarbeit für den Vorstand,
  - e) Kommunikation mit dem Beirat,
  - f) Leitung der Geschäftsstelle,
  - g) Unterstützung der Registrierungskommission,

- h) Organisation von Veranstaltungen.
- 3. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, weitere Aufgaben der Geschäftsführung zu übertragen oder ihr Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung berichtet dem Vorstand entsprechend dessen Vorgaben.
- 4. Der bzw. die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt bzw. abberufen.
- 5. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer durch gesonderte schriftliche Vollmacht ermächtigen, im Rahmen der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben den Verein im Außenverhältnis zu vertreten.

#### **§ 14 Registrierungskommission**

- 1. Der Vorstand setzt eine Registrierungskommission ein, deren Aufgabe es ist, die Ernährungsberater und Ernährungstherapeuten, die sich bei QUETHEB registrieren bzw. zertifizieren lassen wollen, zu überprüfen, ob diese die geforderten Standards erfüllen und nach Registrierung bzw. Zertifizierung durch die Registrierungskommission einhalten.
- 2. Mitglieder der Registrierungskommission müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand ernennt die Mitglieder nach seinem freien und pflichtgemäßen Ermessen bzw. beruft sie ab.
- 3. Die Registrierungskommission arbeitet unabhängig, eigenverantwortlich und ist nicht weisungsgebunden. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Arbeit, so kann bzw. nach einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung muss der Vorstand einen externen Prüfer mit der Überprüfung beauftragen, der dann dem Vorstand berichtet und dieser wiederum auf der nächsten Mitgliederversammlung.

#### **§ 15 Beirat**

- 1. Der Verein hat einen Beirat.
- 2. Beiratsmitglieder werden vom Vorstand nach Bedarf ernannt. Mitglieder des Beirats sollen hilfreich und/oder förderlich für die Interessen des Vereins bzw. die Arbeit des Vorstands sein.

3. Der Beirat wird nur auf Anfrage bzw. Anforderung durch den Vorstand tätig entweder als Gremium oder durch einzelne Beiratsmitglieder entsprechend der Aufgaben- bzw. Fragestellung.
4. Eine Abberufung eines Beiratsmitglieds sowie eine Amtsniederlegung sind jederzeit möglich und bedürfen keiner Begründung.
5. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder des Vereins Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind zu den Sitzungen des Beirats zu laden.
6. Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.
7. Die Mitglieder des Beirats sollen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer 3/4-Mehrheit beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Welthungerhilfe e.V. bzw. deren Rechts- oder Vermögensnachfolger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat bzw. haben.

#### **§ 17 Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
3. § 31a und § 31b BGB bleiben unberührt.

#### **§ 18 Schriftform**

Soweit nach Gesetz oder Satzung nicht ausdrücklich Schriftform oder eine andere Form gefordert ist, genügt zur Wahrung der Form die Textform im Sinne des § 126b BGB.

## **§ 19 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die Mitglieder verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt. § 11 Absatz 5 gilt entsprechend.
2. Sind Bestimmungen dieser Satzung auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, erfolgt die Auslegung oder Ergänzung unter weitest gehender Berücksichtigung von Zweck, Inhalt und Geist der Satzung sowie dem mutmaßlichen Willen der Mitglieder, hätten sie die Auslegungs- bzw. Ergänzungsbedürftigkeit erkannt.
3. Für den Fall von Regelungslücken gilt vorstehender Absatz entsprechend.